

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Schaffung einer Übergangsregelung zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Übergangsregelung für Dekaninnen und Dekane

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Stellenzulage nach Besoldungsgruppe A 15 für Dekaninnen und Dekane ist in der EKHN an die Dauer der Ausübung dieses Wahlamtes gebunden. Nach Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Kirchenordnung endet das Dekaneamt mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats. Im Zuge der Umsetzung der Dekanatsneuordnung können davon in den kommenden Jahren bis zu 24 der derzeitigen Dekaninnen und Dekane betroffen sein.

Aufgrund ihrer Leitungsfunktion kommt Dekaninnen und Dekanen eine Schlüsselrolle in der Vermittlung und Gestaltung der kirchengesetzlich beschlossenen Dekanatsvereinigungen zu. Gleichzeitig haben die vom vorzeitigen Ende des Dekaneamtes Betroffenen eine ungesicherte berufliche Perspektive. Dies unterscheidet sie von allen anderen Dekanatsmitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnisse im Wege der Rechtsnachfolge übergehen.

Bereits im Rahmen der Stellungnahmen am Ende der Konsultationsphase zum Impulspapier der Kirchenleitung sprachen sich eine ganze Reihe der Dekanatssynodalvorstände für faire Übergangslösungen aus. Die Kirchenleitung unterstützt dieses Ansinnen nachhaltig und hat sich daher intensiv mit Unterstützungsmöglichkeiten für Dekaninnen und Dekane beschäftigt, die ihr Amt infolge der Dekanatsneuordnungsprozesse nicht fortführen können. Neben dem Angebot einer individuellen Beratung und Begleitung zur Eröffnung kurzfristiger Perspektiven sieht die Kirchenleitung in der Ermöglichung einer Weitergewährung der Funktionszulage nach A 15 bis zum ursprünglichen Ende der jeweiligen Wahlzeit, ein wichtiges Zeichen gesamtkirchlicher Solidarität.

B. Lösungsvorschlag

Zur Ermöglichung der Weitergewährung der Funktionszulage nach A 15 wird in § 17 des Pfarrbesoldungsgesetzes ein neuer Absatz 4a eingefügt, der eine Übergangsregelung zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau enthält.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die aktuellen Eckpersonenwerte betragen für A 14 BBesG 70.100 € p.a. und für A 15 BBesG 78.300 € p.a. Dies entspricht einer jährlichen Zulagenhöhe von 8.200 € und damit einer monatlichen Zulage von 683,33 € (brutto).

Unter Zugrundelegung dieser aktuellen Eckpersonenwerte und Annahme des gesetzlich normierten Fusionsbeginns zum 01.01.2016 bzw. 01.01.2019 liegen die abzuschätzenden Mehrkosten maximal bei ca. 520.000 €. Es ist allerdings anzunehmen, dass ein beträchtlicher Teil der derzeitigen Dekaninnen und

Dekane in das Dekaneamt oder die Dekanestellvertretung eines der neu vereinigten Dekanate gewählt werden wird. Dadurch würden sich die finanziellen Auswirkungen deutlich reduzieren.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/

Referentinnen: OKRin Hardegen
 Pfarrer Eberl

Beteiligung: Pfarrerausschuss

E. Anlage

- Stellungnahme des Pfarrerausschusses vom 18.03.2015

Entwurf

Kirchengesetz zur Schaffung einer Übergangsregelung zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

In § 17 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 521), wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 und § 14 Absatz 1 Satz 1 wird Dekaninnen und Dekanen die Stellenzulage für die gesamte Amtszeit gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung auch gewährt, wenn durch eine Dekanatsvereinigung gemäß Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. November 2014 (ABl. 2014 S. 32) mit Auflösung eines Dekanats das Amt gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 32 Buchstabe f des Pfarrstellengesetzes endet und das Amt nicht mehr ausgeübt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

§ 17 Absatz 4a des Pfarrbesoldungsgesetzes normiert, dass Dekaninnen und Dekane, deren Amt aufgrund der Auflösung des Dekanats durch eine Dekanatsvereinigung gemäß Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform endet, dennoch für die Dauer der ursprünglichen Amtszeit für die sie gewählt worden waren (6 Jahre), die Stellenzulage für dieses Amt, die sog. „Dekanezulage“, weiter erhalten.

Zu Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, an welchem ebenfalls die ersten Dekanatsvereinigungen aufgrund des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete vollzogen werden.

Von: Pfr. Lutz Neumeier [mailto:pfr.neumeier@marienstiftskirche.de]
Gesendet: Mittwoch, 18. März 2015 11:04
An: Hardegen, Antje
Cc: Eberl, Thomas
Betreff: Beschluss des Pfarrerausschuss

Der Pfarrerausschuss lehnt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab.

Begründung: Die Dekanspersonen, die dies betrifft wussten bzw. wissen bei ihrer Wahl/Wiederwahl, dass sie nicht für die volle Amtszeit gewählt werden können. Zulagen gibt es in der EKHN nur dienstbezogen für die Dauer der Ausübung des speziellen Dienstes.

Wir schlagen vor, analog zur Pfarrstellenbemessung und zu befristeten Dienstaufträgen, eine Übergangsregelung mit Weiterzahlung der Zulage nach A15 von maximal einem Jahr zu etablieren.

Der Pfarrerausschuss beanstandet, dass diese Folgen nicht beim Schlussgesetz zur Dekanatsstrukturreform vom 23.11.2013 geregelt wurden.

Ev. Marienstiftsgemeinde Lich
Pfr. Lutz Neumeier
Am Wall 24
D 35423 Lich